



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für IMMOBILIEN

Wien, September 2018

MANGELHAFTRE RECHNUNGEN UND VORSTEUERABZUG[©]

Der Beschwerdeführer war auf dem Gebiet der **Hausreinigung** und des **Winterdienstes** tätig und machte Fremdleistungen durch drei Firmen als Betriebsausgaben und daraus resultierende Vorsteuern geltend. In den Eingangsrechnungen wurden die Leistungen nur mit „Reinigungsarbeiten“ bezeichnet. Auch durch weitere Unterlagen (sogenannte Reinigungsprotokolle) wurde kein Nachweis über **Zeitpunkt**, **Art** und **Umfang** der Leistungen erbracht.

Laut Erkenntnis des BFG vom 20.6.2018, RV/7100079/211 handelte es sich nicht um Protokolle im Sinne einer **taggenauen Darstellung** dahingehend, **wo**, **wann**, **welche Leistung**, **von wem** mit **welchem zeitlichen Aufwand** erbracht wurde, sondern um den Versuch einer Rekonstruktion zurückliegender Ereignisse. Da keine Konkretisierung der erbrachten Leistungen hinsichtlich Art und Umfang erfolgte, ist die Verrechnung eines **Entgelts von € 10.000,-** als **willkürlich** zu betrachten.

Der **Vorsteuerabzug** stand somit **nicht** zu. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Tipp: *Nach der Rechtsprechung des EuGH ist ein Vorsteuerabzug aus einer Rechnung mit einer grundsätzlich unzureichenden Beschreibung der Leistung dennoch zulässig, wenn die Behörde aus den vom Leistungsempfänger beigebrachten Unterlagen über die notwendigen Informationen verfügt, um zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen vorliegen. Diese Voraussetzungen waren im gegenständlichen Beschwerdefall offensichtlich nicht gegeben.*